Sechste Sitzung.

Düsseldorf, den 8. Juni 1841.

Nach Verlesung des Protokolls wurden auf den Antrag einiger Mitglieder die von ihnen gewünschten Zusätze gemacht und nachdem dies geschehen, das Protokoll genehmigt und vollzogen.

Auf die vielfach unterstützte Bitte eines Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft genehmigte Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall, daß der Präclusions-Termin für Privat-Anträge bis zum 19ten Juni hinausgeschoben werde.

Ein von dem Herrn Landtags-Commissar eingesandtes Gesuch des Gutsbesitzers Friedrich Roß und des Rittmeisters a. D. Freiherrn von Grüter, daß ihren Gütern Loo und Knollenkamp die landtagsfähige Qualität beigelegt werden möge, wurde durch Se. Durchlaucht der Ritterschaft zur Begutachtung überwiesen, und eine aus der nämlichen Quelle unterm 4. d. eingegangene Mittheilung über die Verhältnisse der Stadt Neustadt-Gimborn wurde an den ersten Ausschuß abgegeben. Ferner hatte Se. Excellenz, der Herr Landtags-Commissarius, dem Herrn Landtags-Marschall unterm 4ten d. Mts. bemerklich gemacht, daß zwar in dem Allerhöchsten Propositions-Dekret vom 30ten April c. sub 12. nicht klar ausgedrückt sei, daß im Gegensatz zum linken Rheinufer, wo das französische Bergwerks-Gesetz vom 21ten April 1810 Gültigkeit behält, der mitgetheilte Entwurf eines neuen Bergrechts und der sich darauf beziehenden Instruction auf dem ganzen rechten Rheinufer Gültigkeit haben solle, Se. Excellenz aber höhern Orts veranlaßt worden seien, darauf die versammelten Stände noch besonders aufmerksam zu machen.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft trug darauf an, Se. Majestät möge gebeten werden, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten October 1821, sammt den sie ergänzenden spätern Verordnungen, erläuternden ministeriellen Rescripten, sowie die Verfügung des General-Prokurators vom 27ten März 1824, die Untersuchung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie die Dienstvergehen der Beamten betreffend, aufzuheben und den früheren Rechts-Zustand wieder herzustellen.

Es ist der 4te Ausschuß beauftragt worden, sich hierüber gutachtlich zu äußern, und dem nämlichen Ausschusse ein zweiter Antrag desselben Herrn Abgeordneten überwiesen worden, der eine Gleichstellung der Rangverhältnisse der rheinischen Landgerichte mit den altländischen Oberlandes-Gerichten bezweckt.

Ein Antrag eines Deputirten der Städte, die Zahlung der Besoldung des Ober-Schichtmeisters des Berg-Amts-Bezirks Essen aus der dortigen Berg-Amts-Kasse betreffend, wurde an den 6ten Ausschuß gewiesen.

Ein fernerer Antrag des nämlichen Deputirten auf die Verwendung des Landtages dafür, daß die erfolgte Vereinigung der Ruhr- und der Lippe-Schiffahrts-Kassen wieder aufgehoben und die Fonds der Ruhr-Schiffahrts-Kasse lediglich zum Besten des Ruhrstroms verwandt werden möchten, wurde durch Se. Durchlaucht dem fünften Ausschusse zugetheilt.

Der Antrag eines Abgeordneten der Städte, die Trennung des Appellations-Gerichts-Bezirks für Civil-Sachen und die Errichtung eines Appellations-Civil-Senates zu Düsseldorf für die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Elberfeld und Cleve betreffend, wurde an den vierten Ausschuß gewiesen.

Seitens eines der Herren Deputirten wurde dabei bemerkt, daß er einen ganz ähnlichen Antrag beim vierten Landtage zu Gunsten von Trier gestellt habe, den er nun reproduziren werde, und äußerte der Herr Abgeordnete der Stadt Aachen, daß seine Vaterstadt wohl auch gleiche Rechte auf die Verlegung des zweiten Appellhofes in ihren Mauern habe, die er hiermit angemeldet und bevorwortet haben wolle.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte führte an, daß die Soldaten der Reserve-Regimenter Nro. 36, 39 und 40 volle drei Jahre dienen müssen, während diejenigen der übrigen Regimenter nach zweijähriger Dienstzeit für das dritte Jahr allgemein beurlaubt würden, und beantragte die Verwendung des Landtages für eine Gleichstellung der Verhältnisse; Se. Durchlaucht haben dem eilften Ausschusse die Behandlung dieser Angelegenheit überwiesen, dem siebenten Ausschusse aber einen Antrag des nämlichen Herrn Abgeordneten auf Erlassung eines Gesetzes zur Ausgleichung der Weide-Servitut-Berechtigung der Bilker, Flinger und Gerresheimer Gemarke, worin auch die Grundsätze bestimmt würden, nach welchen hierbei zu verfahren sei.

Ein Deputirter desselben Standes wünschte, Se. Majestät möge gebeten werden zu gestatten, daß die Bürger in den Städten ihre Vertreter und Communalbeamten etwa nach dem Modus der Städte-Ordnung selbst wählten und wurde auf den Vorschlag eines Abgeordneten der Landgemeinden diese Bitte auch auf letztere ausgedehnt.

Der Vorschlag eines Deputirten aus dem Stand der Städte, daß statt dieses Gesuchs dasjenige um baldige Einführung der Städte-Ordnung an Se. Majestät gerichtet werden möge, wurde nicht berücksichtigt, sondern jener Antrag dem eilften Ausschusse zugetheilt.

Ein Abgeordneter desselben Standes machte auf Veranlassung eines Friedensrichters mehrere Vorschläge, die Vergrößerung der Competenz der Friedensrichter, Verbesserung ihrer Gehälter, zweckmäßigere Einrichtung des Vormundschaftswesens u. s. w. betreffend, die der vierte Ausschuß zur Prüfung erhalten hat.

Ein Deputirter desselben Standes trug darauf an, daß Se. Majestät gebeten werden möge, die Revision des Grundsteuer-Katasters, die gesetzlich von 10 zu 10 Jahren geschehen müsse, im Laufe dieses Jahres zu veranlassen, und wird sich der achte Ausschuß darüber äußern.

Der nämliche Herr Deputirte wünschte eine Beschränkung des verderblichen Brandweingenusses dadurch herbeizuführen, daß die Steuer auf Brandwein unter geschärfter Controlle erhöhet, die auf Bier aber möglichst vermindert und die Controlle der Letztern aufgehoben, ferner den Brandweinschenkern eine Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Thlr. per Ohm zu Gunsten des Armenfonds jeder Gemeinde aufgelegt und dagegen die Licenz für Bierschenker aufs möglichste erleichtert werde. Se. Durchlaucht haben dem eilften Ausschusse diesen Antrag zur Prüfung überwiesen, so wie auch einen andern Antrag des nämlichen Abgeordneten, den Ausbau der Straße von Büttgenbach nach St. Vith betreffend, und einen ferneren Antrag wegen Beschränkung des Weidganges in der Gemeinde St. Vith; dagegen hat der achte Ausschuß einen Antrag des nämlichen Herrn Abgeordneten über die Erhebung der durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 zur Deckung der Gerichtskosten in der Rheinprovinz auf die Gewerbe-Steuer gelegten $3\frac{1}{3}$ % zur Begutachtung erhalten.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trug auf allgemeine Abschaffung des Schulgeldes und Einführung eines fixen Gehaltes für die Lehrer an, wobei Seitens eines Deputirten der Städte an einen ähnlichen Vorschlag erinnerte, der beim vierten Landtage durch den Herrn Consistorialrath Grashof an denselben gelangt war. Se. Durchlaucht haben diese Angelegenheit dem dritten Ausschuß zugewiesen.

Der Herr Director des ersten Ausschusses trug Namens desselben vor, daß der Ausschuß empfehle, es möge die Allerhöchst gestattete Befugniß zum Abdruck der ständischen Protokolle zum Gebrauche der Mitglieder mit Dank angenommen, und nach der mitgetheilten Bestimmung des Herrn Landtags-Commissarius auf namentliche Bezeichnung der Redner verzichtet werden, wenn gleich gegen diese letztere Bestimmung sich vielleicht erhebliche Einwendungen machen ließen.

Der Herr Referent bemerkt nachträglich, daß das von dem Herrn Landtags-Commissar für die Original-Protokolle vorgeschlagene Auskunftsmittel, der Marginal-Anmerkung der Redner nämlich, unter den obwaltenden Umständen wohl das Beste sei, und eine anderweitige Umarbeitung der Protokolle unnöthig machen werde; es wurde aber von mehreren Seiten die Ansicht ausgesprochen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf